

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2015/080
freigegeben

Amt: Erster Bürgermeister
Verfasser: Kretschmer-Schöppan, Mirko

Datum: 28.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.11.2015	öffentlich

Betreff:

Überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 79.562,73 EUR, Erhebung von Umsatzsteuer auf die Verlustausgleiche Freizeit- und Erholungszentrum "Hains" für die Jahre 2009 bis 2014

Sach- und Rechtslage:

➤ Beschluss Nr. 029/2015 vom 05.03.2015 (Vorlage B 2015/013), Änderung der Finanzierung des FEZ „Hains“

Die Große Kreisstadt Freital (Stadt) hat sich im Zusammenhang mit der Sanierung des ehemals ausschließlich als Schwimmhalle genutzten Objektes in Freital-Hainsberg sowie dessen Umbau in ein Freizeit- und Erholungszentrum verpflichtet, der Technische Werke Freital GmbH (TWF) die jährlichen Verluste aus dem Betrieb vom FEZ Hains, insbesondere die des Schwimmbades auszugleichen.

Diese Zahlungen wurden seit Abschluss der entsprechenden vertraglichen Grundlagen zwischen der Stadt und der TWF als umsatzsteuerfreier Zuschuss behandelt und dargestellt. Diese Verfahrensweise wurde vom Finanzamt bis zum geprüften Jahr 2008 anerkannt.

Im Rahmen der Betriebsprüfung im Jahr 2013 für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 vertritt das Finanzamt nun die Auffassung, dass der von der Stadt geleistete Zuschuss zum Verlustausgleich umsatzsteuerpflichtig ist und unterwarf diese Zahlungen rückwirkend ab dem 01.01.2009 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7,0%. Gegen diese Steuerfestsetzungen wurde Einspruch erhoben, über den Einspruch wurde bislang noch nicht entschieden. Der von der TWF beauftragte Steuerberater schätzt die Erfolgsaussichten des Einspruches eher gering ein.

Zur Vermeidung von weiteren Zinsen wurden die für den Zeitraum 2009 bis 2014 festgesetzten Umsatzsteuerbeträge in Höhe von insgesamt 211.433,75 € zzgl. von bereits entstandenen Zinsen in Höhe von 15.998,53 € von der TWF an das Finanzamt gezahlt.

Im Nachgang erstellte die TWF korrigierte Endabrechnungen über den Verlustausgleich für das FEZ „Hains“ für die Zeiträume 2009 bis 2014 (Ausweis von Umsatzsteuer und Zinsen). Auf dieser Grundlage sind die von der TWF geleisteten Steuer- und Zinszahlungen in Höhe von insgesamt 227.432,28 € von der Stadt zu erstatten.

Der Vertrag zum Verlustausgleich wurde erst mit dem Auslaufen der Entgeltforfaitierung per 31.03.2015 kündbar. Mit o.g. Beschluss zur Optimierung der Finanzierung der Betriebsverluste des FEZ Hains wurde diese Kündigung vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschlossen. Das Verfahren zur Erteilung der verbindlichen Auskunft ist beim Finanzamt noch in Bearbeitung. Nach der Zustimmung des Finanzamtes soll zukünftig unter Verwendung der Beiträge der anderen Sparten der TWF eine umsatzsteuerfreie Einlagenfinanzierung der TWF durch die WBF möglich sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die auf den Zeitraum 2009 bis 2012 entfallenden Umsatzsteuer- und Zinsbeträge in Höhe von insgesamt 147.869,55 € können noch in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 als Verbindlichkeit gegenüber der TWF dargestellt werden und belasten damit nicht die Jahresergebnisse 2013 bis 2015.

Die auf die Jahre 2013 (= 37.874,12 EUR) und 2014 (= 41.688,61 EUR) entfallenden Umsatzsteuern und Zinsen sind jeweils als ordentlicher Aufwand in den Haushaltsrechnungen 2013 und 2014 darzustellen. Hierfür sind jedoch in den betroffenen Produktkonten keine entsprechenden Haushaltsermächtigungen mehr verfügbar, so dass haushaltsrechtlich jeweils die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen notwendig wird.

Gemäß § 79 SächsGemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn diese unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht, diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der überplanmäßige Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 79.562,73 EUR (davon 2013 = 37.874,12 EUR und 2014 = 41.688,61 EUR) kann jeweils durch ungeplante Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer finanziert werden.

Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital ist die Entscheidung über die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigem Aufwand/ Auszahlung bei Beträgen über 25.000,00 EUR und bis 100.000,00 EUR je Einzelfall dem Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital vorbehalten.

Die damit verbundene Auszahlung in Höhe von insgesamt 227.432,28 EUR belastet erst das Finanzergebnis 2015 und ist im Haushaltsplan 2015 beim Produktkonto 573003.731500 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital beschließt für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 beim Produktkonto 573003.431500 überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 37.874,12 EUR (2013) und 41.688,61 EUR, die jeweils durch Mehrerträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (611002.302100) gedeckt werden.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht Berechnung Umsatzsteuern und Zinsen